

L 9 B 527/06 KR PKH

Land

Berlin-Brandenburg

Sozialgericht

LSG Berlin-Brandenburg

Sachgebiet

Krankenversicherung

Abteilung

9

1. Instanz

SG Berlin (BRB)

Aktenzeichen

S 86 KR 463/06

Datum

18.05.2006

2. Instanz

LSG Berlin-Brandenburg

Aktenzeichen

L 9 B 527/06 KR PKH

Datum

20.12.2006

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die vom Antragsteller dem Wortlaut seines Schriftsatzes vom 7. November 2006 nach erhobene Anhörungsrüge sowie die der Sache nach darüber hin-aus vorliegende Gegenvorstellung gegen den Beschluss des Senats vom 9. August 2006 werden zurückgewiesen. Die Anhörungsrüge greift nicht durch, weil der Antragsteller Gründe, die für eine Verletzung rechtlichen Gehörs sprechen könnten, schon nicht dargelegt hat. Im Übrigen sind der-artige Gründe auch sonst nicht ersichtlich. Die Gegenvorstellung hat keinen Erfolg, weil das Vorbringen des Antragstellers Anhaltspunkte dafür, dass der Beschluss des Senats offensichtlich unrichtig sein, Grundrechte des Antragstellers verletzen oder auf einem groben prozessualen oder sozialen Unrecht beruhen könnte, nicht erkennen lässt. Denn dieses Vorbringen erschöpft sich im Wesentlichen in unsubstantiierten Ausführungen mit diskreditierendem Inhalt und ist einer sachlichen Prüfung nicht zugänglich. Im Übrigen vermag der Senat, Gründe die für eine Fehlerhaftigkeit seines Beschlusses im dargelegten Sinne sprechen könnten, auch nicht zu erkennen.

Gründe:

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Rechtskraft

Aus

Login

BRB

Saved

2007-02-22